

**Allgemeine Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABI. 1990, S. 658)
in der Fassung der V. Änderung vom 18. Februar 2004**

§ 1

Die Promotion

Promotionsrecht des Fachbereiches

(1) Die Fachbereiche der Technischen Universität Darmstadt verleihen nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung und der Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche die akademischen Grade

- Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.);
- Doctor rerum naturalium (Dr.rer.nat.);
- Doctor rerum politicarum (Dr.rer.pol.);
- Doctor philosophiae (Dr. phil.);
- Doctor iuris (Dr. iur.).

(2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Sie setzt in der Regel ein abgeschlossenes wissenschaftliches Universitätsstudium, das durch einen berufsqualifizierten Abschluss nachgewiesen wird, voraus.

(3) Zur Förderung fachübergreifender Forschung sind interdisziplinäre fachbereichsübergreifende Promotionen möglich. In einem solchen Fall ist federführender Fachbereich derjenige, an den der Doktorand sein Gesuch um Annahme (§ 7) richtet. Der Promotionsausschuss des federführenden Fachbereichs wird für das weitere Verfahren um Mitglieder des Promotionsausschusses desjenigen Fachbereichs ergänzt, dessen fachliche Beurteilung der Dissertation ebenfalls erforderlich ist. Der federführende Fachbereich verleiht den Doktorgrad.

(4) Eine gleichzeitige Promotion an einer deutschen und ausländischen Universität (Doppelpromotion) ist möglich. Näheres hierzu ist in einem Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten zu regeln.

§ 2

Zuständigkeit

Entscheidungen im Promotionsverfahren trifft, soweit diese Promotionsordnung nichts anderes vorsieht, der Fachbereich durch den Promotionsausschuss und die Prüfungskommission.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Dem Promotionsausschuss gehören an:

- a) der Dekan oder sein Stellvertreter als Vorsitzender;
- b) als ständige Mitglieder mindestens drei hauptamtliche Professoren;
- c) mindestens ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter (hilfsweise ein nichtpromovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter mit beratender Stimme);
- d) ein Student mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses nach Abs. 1b) und c) werden vom Fachbereichsrat auf die Dauer von drei Jahren, das Mitglied nach Abs. 1d) auf die Dauer eines Jahres bestellt. Um die Kontinuität zu gewährleisten, sollen überschneidende Amtszeiten vorgesehen werden.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet in Verfahrensangelegenheiten; insbesondere entscheidet er über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme als Doktorand, setzt die Prüfungskommission ein und bestellt deren Vorsitzenden, die Betreuer und die Referenten.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) den Referenten der Dissertation sowie
- c) mindestens zwei weiteren hauptamtlichen Professoren;
- d) zusätzlichen weiteren Prüfern, soweit der Promotionsausschuss dies beschließt und die Mehrheit der hauptamtlichen Professoren des Fachbereichs gewährleistet ist.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme, Änderung und Ablehnung einer Dissertation, führt die Disputation durch und bewertet die Promotionsleistungen. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.

(3) Die Prüfungskommission entspricht dem Prüfungsausschuss nach § 31 Abs. 5 HHG.

§ 5

Widerspruch gegen Entscheidungen in Promotionsverfahren

(1) Jeder beschwerende Bescheid des Promotionsausschusses bzw. der Prüfungskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Wird gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses bzw. der Prüfungskommission Widerspruch eingelegt und will das betreffende Gremium diesem Widerspruch nicht abhelfen, so hat der Dekan die Beratung des Fachbereichsrates herbeizuführen; an dessen Entscheidung ist das betreffende Gremium gebunden.

(3) Abs. 2 gilt nicht, soweit es sich um Ermessensfragen der Beurteilung oder der Bewertung handelt.

(4) Den Widerspruchsbescheid erlässt der Präsident.

§ 6

Gemeinsamer Promotionsausschuss mehrerer Fachbereiche

(1) Fachverwandte Fachbereiche können in ihren Besonderen Bestimmungen die Bildung eines gemeinsamen Promotionsausschusses vorsehen, wenn die Besonderen Bestimmungen inhaltsgleich sind.

(2) Für den gemeinsamen Promotionsausschuss gelten die Regelungen des § 3 entsprechend mit folgender Maßgabe:

a) Der Vorsitz im gemeinsamen Promotionsausschuss wechselt unter den Dekanen der beteiligten Fachbereiche oder deren Stellvertreter im Turnus ihrer Amtszeit. Es können auch andere Regelungen vorgesehen werden.

b) Die ständigen Mitglieder des Promotionsausschusses werden von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche bestellt. Die Anzahl der Mitglieder und das Verfahren ihrer Bestellung ist in den Besonderen Bestimmungen übereinstimmend zu regeln.

(3) Im übrigen werden die den Fachbereichsräten nach dieser Promotionsordnung obliegenden Entscheidungen jeweils von dem Fachbereichsrat des Fachbereichs getroffen, bei dem der Bewerber die Promotion beantragt oder beantragen will.

§ 7

Annahme als Doktorand und Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Das Gesuch um Annahme als Doktorand ist an den Dekan des zuständigen Fachbereiches zu richten.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorand. Die Annahme als Doktorand kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Der Promotionsausschuss gewährleistet durch die Annahme als Doktorand die spätere Begutachtung der Arbeit.

(3) Bedingung für die Annahme als Doktorand ist in der Regel ein mit den akademischen Graden Diplom, Magister Artium, Master of Science oder einem Staatsexamen abgeschlossenes Universitätsstudium in dem Gebiet der Dissertation nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche, das durch das Zeugnis einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule oder ein entsprechend gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen wird. Studiengänge, die der gleichen Rahmenprüfungsordnung der HRK/KMK unterliegen, gelten als Studiengänge im Gebiet der Dissertation und als entsprechende gleichwertige Studiengänge. Bei Inhabern nicht gleichwertiger Zeugnisse können Auflagen gemacht werden oder – soweit dies die Besonderen Bestimmungen vorsehen - die Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens vorgeschrieben werden. Über die Gleichwertigkeit, auch bei solchen Zeugnissen, in denen das Gebiet der Dissertation nicht identisch ist mit dem Fach oder den Fächern des abgeschlossenen Studiums sowie bei ausländischen Zeugnissen entscheidet der Promotionsausschuss. Bei ausländischen Zeugnissen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Bewerber, die ein Universitätsstudium in einem anderen als den in den Besonderen Bestimmungen des promotionsführenden Fachbereichs genannten Fächern abgeschlossen haben, können als Doktorand angenommen werden, wenn dies im Interesse interdisziplinärer Forschung liegt und der Bewerber auch im Gebiet der Dissertation über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss. In gleicher Weise entscheidet der Promotionsausschuss über etwaige Auflagen, insbesondere über Nachweise erfolgreicher Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

(5) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können festlegen, dass § 7 Abs. 3 und 4 entsprechend für Absolventen von solchen Studiengängen gelten, in denen ein formeller, von der Promotion unterschiedlicher Studienabschluss nicht möglich oder nicht üblich ist. Solche Bewerber können in Ausnahmefällen als Doktoranden angenommen werden, wenn der Promotionsausschuss zu der Feststellung gelangt, dass der Bewerber die für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Kenntnisse hat und aus seinen bisherigen Leistungen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist. Anspruch auf Zulassung zur Promotion besteht nicht.

(6) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können festlegen, dass in besonderen Ausnahmefällen Hochbegabte nach einem mindestens achtsemestrigen Universitätsstudium auch ohne Abschlussprüfung zur Promotion zugelassen werden; eine solche Regelung ist nicht möglich für solche Studenten, die zuvor bereits für einen anderen Studiengang immatrikuliert waren. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.

(7) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche sollen regeln, unter welchen Voraussetzungen besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen unmittelbar zur Promotion angenommen werden. Der Promotionsausschuss kann die Annahme mit Auflagen verbinden, die bis zur Einleitung des Promotionsverfahrens (Einreichung der Dissertation) erfüllt werden müssen.

Die Auflagen sollen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sicherstellen. Sie können sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken.

(8) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 3, Absatzes 4, Absatzes 5 und Absatzes 7 können die Besonderen Bestimmungen ein Eignungsfeststellungsverfahren vorsehen, das der Entscheidung über die Annahme vorausgeht. Das Eignungsfeststellungsverfahren dient der Feststellung, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen einer Promotion befähigt ist. Bewerberinnen und Bewerber werden während der Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens in ein Promotionsstudium nach § 31 Absatz 1 Satz 2 des Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (GVBl. I, S. 255) immatrikuliert. Das Eignungsfeststellungsverfahren kann die Ableistung von Prüfungen und den

Besuch bestimmter Veranstaltungen vorsehen. Die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens darf zwei Semester in der Regel nicht überschreiten; ein Teilzeitstudium ist möglich. Das Eignungsfeststellungsverfahren endet mit der Beurteilung „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“. Für die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens gelten die APB der Technischen Universität Darmstadt in entsprechender Anwendung.

§ 8

Einleitung des Promotionsverfahrens und Zulassung

(1) Das Promotionsverfahren wird eingeleitet durch ein schriftliches Gesuch des Doktoranden, das an den Dekan des zuständigen Fachbereiches zu richten ist. Dem Promotionsgesuch sind beizufügen:

- a) eine Übersicht des Lebens- und Bildungsganges,
- b) die Dissertation in Schriftform, in mindestens drei Ausfertigungen,
- c) eine Erklärung, ob schon früher eine Promotion versucht wurde, gegebenenfalls mit näheren Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuches.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Promotionsausschuss.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach Absatz 1 geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden. Sie kann versagt werden, wenn eine Promotion bereits versucht wurde.

(4) Bewerber, die die Bedingungen des § 7 Abs. 3, 4 oder 5 erfüllen, können als unbetreuter Doktorand unmittelbar die Einleitung des Promotionsverfahrens beantragen. Die Zulassung kann nicht abgelehnt werden, wenn der Fachbereich für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist, es sei denn, das Fachgebiet, in dem die Dissertation angefertigt wurde, ist im Fachbereich nicht hinreichend vertreten oder die ordnungsgemäße Anlage und Durchführung der Versuche und korrekte Ausführung der Arbeit ist nicht überprüfbar.

(5) Die Zahlung der Promotionsgebühr in Höhe von Euro 100,- ist durch Vorlage der Quittung nachzuweisen. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Dissertation bei einer akademischen Preisverteilung mit einem Preis ausgezeichnet wurde. Ferner kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses bedürftigen Bewerbern, deren Begabung außergewöhnliche Promotionsleistungen erwarten lässt, auf Antrag die Gebühr bis zur Festsetzung des Prüfungsurteils stunden und gegebenenfalls nachher ermäßigen oder erlassen. Eine Rückerstattung der bereits entrichteten Gebühr ist nur ausnahmsweise bei ordnungsgemäß zurückgezogenem Promotionsgesuch möglich.

(6) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches ist bei besonderer Begründung durch den Bewerber und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss solange zulässig, als nicht durch ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten.

§ 9

Die Dissertation

(1) Die Dissertation soll inhaltlich einem der Fachgebiete des Fachbereiches zuzuordnen sein und muss als selbstständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. Sie ist in deutscher Sprache oder mit vorheriger Zustimmung des Promotionsausschusses bei der Entscheidung über die Annahme als Doktorand in einer Fremdsprache einzureichen. Das Recht, diesen Antrag später zu stellen, bleibt unbenommen. Im Falle einer fremdsprachlichen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen, die vom Erstreferenten zu genehmigen ist. Die Dissertation ist vom Bewerber mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, dass er die Arbeit - abgesehen von den in ihr ausdrücklich genannten Hilfen - selbstständig verfasst hat.

- (2) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.
- (3) Ist ein Forschungsprojekt von mehreren Doktoranden gemeinschaftlich bearbeitet worden, ist für jeden von ihnen ein gesondertes Promotionsverfahren durchzuführen. Die Einzelleistungen jedes Doktoranden müssen abgrenzbar und bewertbar sein. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 10

Betreuung der Dissertation

- (1) Dissertationen werden in der Regel unter der Betreuung eines dem Fachbereich angehörenden oder entpflichteten bzw. im Ruhestand befindlichen Professors angefertigt. In Sonderfällen kann die Betreuung auch durch die in § 11 Abs. 2 b genannten Personen erfolgen. Der Betreffende soll die Vergabe des Dissertationsthemas (vorläufiger Arbeitstitel) möglichst frühzeitig dem Dekan anzeigen. Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können weitere Regelungen bezüglich der Betreuung vorsehen.
- (2) Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand soll der Bewerber einen Vorschlag für einen Betreuer vorlegen. Die Stellungnahme des vorgeschlagenen Betreuers ist beizufügen. Der vorgeschlagene Betreuer hat das Recht, die Betreuung abzulehnen. Kann der Bewerber einen Betreuer nicht angeben, soll sich der Promotionsausschuss um einen Betreuer bemühen. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorand nach § 7 Abs. 2 und setzt diese voraus; der Promotionsausschuss entscheidet unverzüglich über die Annahme als Doktorand.
- (3) Wird die Betreuung vor Fertigstellung der Dissertation unmöglich, so obliegt es dem Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden, im Rahmen des Möglichen für die Übernahme der Betreuung durch einen anderen Professor Sorge zu tragen.
- (4) Die Vorlage einer ohne Betreuung angefertigten Dissertation ist durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen. In diesem Falle gilt § 8 Abs. 2.

§ 11

Bestimmung der Referenten

- (1) Auf Grund der Zulassung bestimmt der Promotionsausschuss den Erstreferenten und mindestens einen Korreferenten für die Dissertation. Die Referenten sollen Professoren des promotionsführenden Fachbereiches sein.
- (2) In begründeten Fällen können auch
- a) Professoren eines anderen Fachbereichs,
 - b) entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren, Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren, Gastprofessoren und Privatdozenten,
 - c) Professoren einer Fachhochschule,
 - d) Professoren einer anderen Universität oder führende Wissenschaftler einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung
- zu Referenten bestellt werden.
- (3) Einer der Referenten muss in jedem Falle hauptamtlicher Professor des Fachbereichs sein. Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können zusätzlich weitere Referenten aus der Gruppe der Professoren des Fachbereichs vorschreiben.
- (4) Bei Bestellung von Referenten nach Abs. 2 c) sollen zwei Referenten dem promotionsführenden Fachbereich angehören.
- (5) Der Kandidat kann Referenten vorschlagen.
- (6) Im Falle einer Doppelpromotion im Sinne des § 1 Abs. 4 werden zusätzlich von der Partneruniversität ein Erst- und ein Korreferent bestimmt.

§ 12

Gutachten

(1) Jeder Referent erstattet über die Dissertation ein Gutachten, das er dem Dekan zuleitet. Er schlägt darin entweder Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme bewertet er sie mit einer der folgenden Noten:

"ausgezeichnet", "sehr gut", "gut", "genügend".

(2) Liegt ein Gutachten nicht innerhalb von acht Wochen nach Bestellung der Referenten vor, soll sich der Vorsitzende des Promotionsausschusses um Klärung bemühen. Liegt nach weiteren acht Wochen ein Gutachten nicht vor, muss der Promotionsausschuss einen neuen Referenten bestellen und erforderlichenfalls der Termin der Disputation bestimmt werden.

Satz 2 wird nicht angewandt, wenn bereits bei Einreichung der Dissertation ein Disputationstermin spätestens im nächsten Semester festgelegt wird und die Gutachten bis zu acht Wochen vor diesem Termin vorliegen.

(3) Der Dekan leitet alle Referentengutachten den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie der Prüfungskommission zu und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht aus. Das Recht auf Einsichtnahme haben alle Professoren des promotionsführenden Fachbereichs, ferner alle Mitglieder des Fachbereichsrates sowie in begründeten Fällen Professoren anderer Fachbereiche. Die Auslagefrist beträgt zwei Wochen. Sie wird, falls ein Mitglied des Promotionsausschusses ihre Verlängerung beantragt, um höchstens zwei weitere Wochen verlängert.

(4) Die Professoren des promotionsführenden Fachbereiches haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist schriftlich ein Sondergutachten anzukündigen. Das Gutachten ist innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.

(5) Der Doktorand hat das Recht auf Auskunft über die Gutachten durch die Referenten, soweit es für die Vorbereitung seiner Prüfung erforderlich ist.

§ 13

Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist wird auf der Grundlage der Vorschläge der Referenten und unter Berücksichtigung eventuell vorliegender Sondergutachten über die Annahme der Dissertation von der Prüfungskommission entschieden. Im Falle entgegengesetzter Vorschläge der Referenten und in anderen Zweifelsfällen können zur endgültigen Entscheidung weitere Referenten bestellt oder sonstige Gutachten eingeholt werden. Der Kandidat kann hierzu gehört werden; die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Prüfungskommission.

(2) Spätestens bei der Annahme der Dissertation setzt der Dekan den Termin der mündlichen Prüfung fest.

(3) Nur in Ausnahmefällen beschließt die Prüfungskommission die Rückgabe der Dissertation an den Bewerber zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist. Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht der Bewerber die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jeden Bewerber einzeln durch die Prüfungskommission in Form der Disputation.

(2) Über Verlauf, wesentliche Inhalte und Ergebnis der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 15

Einladung zur Disputation

(1) Zur Prüfung werden persönlich eingeladen: Der Präsident, der Vizepräsident und die Dekane aller Fachbereiche der Technischen Universität Darmstadt sowie sämtliche Mitglieder des Promotionsausschusses; ferner die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle Professoren des Fachbereiches.

(2) Im Falle einer Doppelpromotion im Sinne des § 1 Absatz 4 kann in Kooperationsverträgen festgelegt werden, welche Personen der Partneruniversität eingeladen werden.

§ 16

Disputation

(1) Zum festgesetzten Prüfungstermin hält der Bewerber einen öffentlichen Vortrag über seine Dissertation oder ein von ihm gewähltes Thema aus dem Bereich der Dissertation; die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission öffentlich verteidigt. Die Disputation geht aus vom Inhalt der Dissertation, bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie auf den Forschungsstand in ihnen. Die aktive Teilnahme an der Diskussion mit dem Bewerber obliegt den Mitgliedern der Prüfungskommission; neben diesen haben alle Professoren des Fachbereiches das Recht, Fragen zu stellen. Die Disputation dauert in der Regel eine Stunde.

(3) Der öffentliche Vortrag und die Disputation können im Falle der Einreichung einer fremdsprachlichen Dissertation in der entsprechenden Sprache erfolgen, falls der Promotionsausschuss dem zugestimmt hat. Im Falle einer fremdsprachlichen mündlichen Prüfung ist das Protokoll (§ 14 Abs. 2) auch in einer deutschsprachigen Fassung anzufertigen.

(4) Im Falle einer Doppelpromotion im Sinne des § 1 Absatz 4 kann in Kooperationsverträgen festgelegt werden, dass der Vortrag um einen fremdsprachlichen Teil ergänzt wird. In diesem Fall soll die Dauer des gesamten Vortrags 45 Minuten nicht überschreiten.

§ 17

Gesamturteil

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der mündlichen Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. Die Fachbereiche sollen vorsehen, dass alle Professoren des Fachbereiches an dieser Sitzung teilnehmen können.

(2) Es sind folgende Bewertungen vorgesehen:

"mit Auszeichnung bestanden", "sehr gut bestanden", "gut bestanden", "bestanden".

(3) Die Prüfungskommission legt auf Grund der Referentengutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.

(4) Im Anschluss an die Sitzung teilt der Vorsitzende dem Bewerber das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion beginnt.

§ 18

Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind vertraulich und werden im Fachbereich aufbewahrt. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu. § 5 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 3 bleiben unberührt. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, wird den Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsarbeit,

die Gutachten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

§ 19

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat der Doktorand bzw. die Doktorandin die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission (§ 17 Abs. 3) zu veröffentlichen; die zu veröffentlichende Fassung ist vom Erstreferenten zu genehmigen.

(2) Die Publikation ist als Darmstädter Dissertation zu kennzeichnen. Erfolgt die Veröffentlichung in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken. Auzugsweise Veröffentlichung liegt vor, wenn die Dissertation um mehr als die Hälfte ihres ursprünglichen Umfangs gekürzt wurde.

(3) Die Veröffentlichung kann auch in einer elektronischen Version erfolgen, bei der das Recht zu dieser Veröffentlichung der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der Sondersammelgebietsbibliothek eingeräumt wird.

In diesem Fall muss die Publikation eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Der Doktorand bzw. die Doktorandin muss die Übereinstimmung der elektronischen Version mit der angenommenen Dissertation versichern. Dateiformat und Datenträger sind mit der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt abzustimmen, welche die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben überprüft. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen (oder sich in sonstiger Weise als teilweise oder vollständig nicht lesbar erweisen), erfüllt nicht das Veröffentlichungsgebot.

§ 20

Pflichtexemplare

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, dem Fachbereich innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung die in § 21 bestimmte Zahl von Exemplaren der Dissertation als Pflichtexemplare abzuliefern, die der Universität überlassen bleiben. Die Einlieferungsfrist kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss auf rechtzeitigen Antrag um ein Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung der Frist auf eine Gesamtdauer von höchstens fünf Jahren ist in Ausnahmefällen und nur dann möglich, wenn der Doktorand einen Verlagsvertrag vorlegt, der die Veröffentlichung der Dissertation innerhalb der festgesetzten Frist garantiert.

(2) Kommt der Doktorand der Einlieferungsfrist gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der Doktorand die Auflagen nach § 17 Abs. 3 nicht erfüllt.

(3) Die Pflichtexemplare müssen durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation gekennzeichnet sein und den wissenschaftlichen Werdegang des Verfassers in Kurzfassung enthalten. Auf dem Titelblatt sind das Thema der Dissertation, der Fachbereich und die Universität, der Name und der Geburtsort des Bewerbers, sein früher erworbener akademischer Grad, Titel und Namen der Referenten, Einreichungs- und Prüfungstermin, Erscheinungsort und -jahr sowie die Hochschulkennziffer D 17 anzugeben. Für Titelblatt und sonstige ergänzende Angaben ist Maschinenschrift zulässig. Wird die Dissertation als Stück einer Reihe veröffentlicht, ist auf der Rückseite des Titelblatts der Titel der Reihe mit Zählung anzugeben. Auf Antrag ist der Doktorand bzw. die Doktorandin von der Verpflichtung, den wissenschaftlichen Werdegang in den Pflichtexemplaren aufzuführen, zu befreien.

(4) Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass eine vom Erstreferenten genehmigte Zusammenfassung der Dissertation eingereicht werden muss.

§ 21

Anzahl der Pflichtexemplare

(1) Die Anzahl der Pflichtexemplare beträgt:

a) 60 Exemplare bei der Promotion zum Dr.-Ing. und zum Dr. rer. nat. beziehungsweise 100 Exemplare bei der Promotion zum Dr. rer. pol. und Dr. phil., falls die Veröffentlichung im Eigendruck erfolgt. Der Doktorand überträgt der Technischen Universität Darmstadt das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

b) sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt,

c) sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger oder ein Hochschulinstitut oder vergleichbares Gremium, das eine Schriftenreihe herausgibt, die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. Im Falle dieser Form der Veröffentlichung reicht es abweichend von § 20 Abs. 3 Satz 1 und 2 für die durch den Buchhandel verbreiteten Exemplare aus, wenn auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes und der Hochschulkennziffer D 17 ausgewiesen ist.

Wird für die Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist zusätzlich eine angemessene Anzahl von Exemplaren an die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt für Tauschzwecke abzugeben. Bei der Festsetzung der Anzahl ist vor allem die Höhe des Zuschusses zu berücksichtigen.

d) acht Exemplare der ungekürzten Fassung in kopierfähiger Maschinschrift sowie sechs Exemplare der Veröffentlichung bei auszugsweisem Abdruck in einer wissenschaftlichen Zeitschrift,

e) bei Verbreitung in Form von Mikrofiches sechs Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches. Im Falle dieser Form der Veröffentlichung überträgt der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die technischen Richtlinien für die Herstellung von Dissertationen, die in Form von Mikrofiches veröffentlicht werden, sind zu beachten.

f) bei Verbreitung als elektronische Version über die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt sechs Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift.

g) Im Falle einer Doppelpromotion im Sinne des § 1 Abs. 4 erhöht sich die Anzahl der Pflichtexemplare nach den Buchstaben a - f um die nach den Bestimmungen der Partneruniversität einzureichenden Exemplare. Der Partneruniversität wird ebenfalls das Recht übertragen, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(2) Von den Pflichtexemplaren erhält die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt im Falle des Abs. 1 a) 40 Exemplare bei der Promotion zum Dr.-Ing. und zum Dr. rer. nat. beziehungsweise 80 Exemplare bei der Promotion zum Dr. rer. pol. und zum Dr. phil., in den Fällen der Absätze 1 b), 1 c) und 1 f) drei Exemplare, im Falle des Abs. 1 d) vier Exemplare der ungekürzten Fassung und ein Exemplar der Veröffentlichung, im Falle des Abs. 1 e) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie sowie 50 Kopien in Form von Mikrofiches.

(3) Die nach Abs. 1 a) einzureichenden Pflichtexemplare sowie die maschinschriftlichen Exemplare nach Abs. 1 d), 1 e) und 1 f) müssen gedruckt oder mit einem Kopierverfahren auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier hergestellt sein. Die Exemplare müssen gebunden sein.

(4) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können die Veröffentlichungsmöglichkeit nach Abs. 1 d) ausschließen.

(5) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können Regelungen für die Veröffentlichung der Dissertation in einer Fremdsprache treffen.

§ 22

Vollzug der Promotion

(1) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation beim Fachbereich eingeliefert sind, wird die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde an den Doktoranden vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an ist der nunmehr Promovierte berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

(2) Auf besonders begründeten Antrag kann die Promotion mit Genehmigung des Promotionsausschusses und des Präsidenten ausnahmsweise schon vor Einlieferung der Pflichtexemplare vollzogen werden, wenn sichergestellt ist, dass innerhalb der Frist des § 20 Abs. 1

- die Dissertation veröffentlicht wird und
- die Einlieferung der Pflichtexemplare erfolgt.

Kommt der Doktorand dieser Verpflichtung nicht nach, gelten die §§ 20 Abs. 2 und 25 Abs. 2 entsprechend.

(3) Im Falle einer Doppelpromotion im Sinne des § 1 Abs. 4 können in einem Kooperationsvertrag zusätzlich zu Abs. 1 weitere Voraussetzungen für den Vollzug der Promotion festgelegt werden.

§ 23

Doktorurkunde

(1) Die Doktorurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften des Dekans des Fachbereiches und des Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt und wird mit dem Siegel der Universität versehen. Der Text der Promotionsurkunde lautet im Regelfall:

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT URKUNDE

Während der Amtszeit des Präsidenten
und des Dekans

verleiht der Fachbereich
durch diese Urkunde

Herrn/Frau
geboren am.....in.....

den akademischen Grad eines
DOKTORS (Dr.)

nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter Mitwirkung der
Referenten

.....
durch seine/ihre Dissertation

und durch die mündliche Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Das

Gesamturteil lautet

.....
Darmstadt, den

Der Präsident

Der Dekan

(Siegel)

(2) Im Falle einer Doppelpromotion im Sinne des § 1 Abs. 4 können entsprechend der Kooperationsvereinbarung von Abs. 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 24

Wiederholung des Promotionsversuches

(1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist

eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ablehnung an; dies gilt auch, wenn die erste Bewerbung an einer anderen Universität gescheitert ist.

(2) Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung ist nur diese zu wiederholen. Die Wiederholung kann nur einmal versucht werden, und zwar frühestens ein halbes Jahr, spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen mündlichen Prüfung. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag des Bewerbers verlängert werden.

(3) Sind die Promotionsleistungen durch Nichterfüllung der Einlieferungspflicht oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Promotion gemäß § 25 nicht vollzogen oder dem Promovierten der Doktorgrad entzogen wurde.

§ 25

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Wird vor Aushändigung der Doktorurkunde festgestellt, dass wesentliche Bedingungen für die Zulassung der Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass der Bewerber bei seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Nach Aushändigung der Doktorurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Die Rückgabe der Doktorurkunde richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I., S. 454).

(3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 26

Ehrenpromotion

(1) Auf übereinstimmenden Beschluss eines oder mehrerer Fachbereiche sowie des Senats kann an Persönlichkeiten, die sich durch ihre wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen besondere Verdienste erworben haben, als seltene Auszeichnung folgende Würde Ehren halber verliehen werden:

Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.)

Doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h.c.)

Doctor rerum politicarum honoris causa (Dr. rer. pol. h.c.)

Doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h.c.)

Doctor iuris honoris causa (Dr. iur. h.c.).

(2) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung einer hierüber ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste hervorgehoben sind.

§ 27

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bestimmungen vom 12. Januar 1990 (Amtsblatt 1990, S. 658) in der Fassung der IV. Änderung vom 16. August 2001 (Staatsanzeiger S. 3312) außer Kraft. Die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung bereits eingeleiteten Promotionsverfahren werden auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden nach der bisherigen Promotionsordnung abgewickelt.

(2) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche bleiben in Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieser Ordnung nicht entgegenstehen.

Darmstadt, den

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr.-Ing. Johann-Dietrich Wörner